

Der Autor:

Dipl.-Ing. Mathias Lingott ist seit vielen Jahren im Softwarehaus Bitec für die Inbetriebnahme und Konfigurierung von Software-Systemen für die Glasbranche tätig.
Tel. (03 71) 8 15 80-0
lingott@bitec.de
www.bitec.de

wobei während der Projektlaufzeit weitere Aufträge hinzukommen können. Akonto-Rechnungen besitzen zwei wesentliche Besonderheiten:

1. In jeder Abschlagrechnung und in der Schlussrechnung sind die Aufzahlungen (Tilgungen) aus allen vorangegangenen Abschlägen auszuweisen.
2. Innerhalb der FIBU erfolgt die Verbuchung der Abschläge auf „speziellen Anzahlungskonten“, die erst mit der Erstellung der Schlussrechnung auf Ertragskonten umgebucht werden (umsatzsteuerrelevant!).

Folglich müssen EDV-Systeme für diesen Fall „etwas mehr“ leisten. Für eine anwenderfreundliche Erstellung ist die Kopplung mit der OP-Verwaltung erforderlich, da sonst erheblicher Mehraufwand für die Erfassung der Teiltilgungen entsteht. Die Datenübergabe an die FIBU sollte automatisiert erfolgen (inklusive der speziellen Kontierung).

Akontoanforderung 988/3						
Rechnung-Nr.	24101					
Kundennummer	10300					
Seite	2					
Pos.	Menge	Bezeichnung (Glasaufbau Scheibel/Scheibel2 Stärke x Höhe x SZR [mm])	Umfang	Menge ME	Bruttopreis €/Einzel	Gesamtpreis €/Position
Gesamtsumme						
960,22						
momentan: Abschlagswert des Projektes						
960,22						
Sicherheitsbeibehalt (10,00 %)						
-96,02						
bisherige Abschlagsrechnungen (netto)						
-700,00						
Gesamtabschlagswert						
164,20						
Abschlagrechnung Nr. 3						
Mehrwertsteuer (0,00 %)						
0,00						
Abschlagrechnung Nr. 3 (bruttio)						
164,20						
bisherige Abschlagsrechnungen						
700,00						
bisher geleistete Zahlungen						
-350,00						
offene Forderungen bisheriger Abschl. rechn.						
350,00						
Gesamtforderung						
514,20						
bisherige Abschlagsrechnungen						
Datum						
Netto						
Mehrwert						
Brutto						
Abschlagrechnung 24106						
15.08.2004						
500,00						
0,00						
500,00						
Abschlagrechnung 24106						
26.08.2004						
200,00						
0,00						
200,00						

Zahlungsbed.: Bei Zahlung bis zum 08.09.2004 mit 2% Skonto (Zahlbetrag=503,92) , sonst Zahlung bis zum 08.10.2004 ohne Abzug

Bild 4

Bild 3 zeigt die Erstellung einer 3. Abschlagrechnung, Bild 4 das Ergebnis (Auszug aus der Akonto-Rechnung). Ersichtlich sind die Beträge der vorherigen Abschläge (1. Abschlag 500,00 € + 2. Abschlag 200,00 €) und die Aufzahlung (von bislang 350,00 €) Die MwSt = 0,00 resultiert aus einer Bauleistung. ■

Ausschreibung von Fensterelementen:

Immer auf die Details achten

Es liegt laut Gerichtsurteil keine falsche Erklärung vor, wenn der Hersteller vorgefertigter Fenster im Angebot nicht als „Subunternehmer“ ausgewiesen wird, stattdessen im Angebotstext „nur“ das Fensterfabrikat an der vorgesehenen Stelle genannt wird. Der Auftraggeber wird nämlich durch den Produktnamen der „Bauelemente“ und die Produktmerkmale hinreichend darüber informiert, dass diese ganz oder teilweise aus einer Vorfertigung stammen.

In einem konkreten Fall des Oberlandesgerichts Schleswig vom 5. Mai 2004 – 6 U 23/03 – hatte ein Konkurrent die Auffassung vertreten, in dem Angebot eines Bieters hätte eine zusätzliche Erklärung gefehlt, was aber nicht zutrif.

Es ging weiter um die Frage der Selbstausführung der ausgeschriebenen Leistung im Betrieb des Bieters. Ob aber der Betrieb der beauftragten Firma für eine eigene Anfertigung der geforderten Holz-Aluminium-Fenster eingerichtet war, konnte dahinstehen. Es kam darauf an, welche eigenen betrieblichen Leistungen für die Durchführung der im Auftrag geforderten Arbeiten erbracht werden sollten. Von den im Leistungsverzeichnis geforderten Arbeiten (alte Fenster ausbauen, neue Fenster „anfertigen, liefern und fachgerecht einbauen“) führte die beauftragte Firma allein die Anfertigung der neuen Fenster nicht in ihrem eigenen Betrieb aus. Alle anderen Leistungen wurden „selbst“ erbracht. Diese waren nach den Ausschreibungsbedingungen nicht lediglich als „Nebenleistungen“ einzuordnen.

Dem Umstand, dass die ausgeschriebenen Fenster „nach Maß“ vorgefertigt werden mussten, also nicht in standardisierten Normmaßen zu beschaffen waren, war kein prägendes Gewicht für die Gesamtleistung zuzuerkennen. Die industrielle Maßfertigung von Fenstern ist inzwischen sehr weit verbreitet. Ein einleuchtender Grund dafür, die „Selbstausführung“ durch ein Unternehmen anders zu beurteilen, je nachdem, ob der Einbau von Formfenstern oder derjenige



von maßgefertigten Fenstern betroffen ist, ist nicht erkennbar; in beiden Fällen liegt keine eigene Anfertigung vor und die Bedeutung der anderen Bauleistung (Ausbau der alten Fenster, Lieferung, Anpassung und Montage der neuen Fenster) bleibt unberührt.

Dr. Otto